

# Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz inkl. Verfahrensbeschreibung der digitalen Meldescheinabwicklung

## KURZVERSION

**Herausgeber:** Deutscher Tourismusverband e.V.  
**Verfasser:** Rainer Blencke, IRS CONSULT  
(November 2015)

## INHALT

1. Ausgangssituation des Positionspapiers .....	2
2. Das neue Bundesmeldegesetz: Änderungen ab 1.11. 2015 .....	2
3. Generelle Auswirkungen der Gesetzesnovellierung in Bezug auf Meldeprozesse und Systeme .....	3
4. Ablauf elektronischer Meldeschein in Verbindung mit der Kurtaxe und Kurkarten.....	3
5. Verweis auf relevante Dokumente.....	4
6. Best Practice Beispiel Meldeschein und Kurkarte – Schwarzwald-KONUS .....	5

## 1. Ausgangssituation des Positionspapiers

Seit 1.11.2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz. Darin enthalten sind auch Novel-lierungen, die die Meldepflicht in Beherbergungsstätten betreffen.

Generell sind für die Anmeldung der Gäste **weiterhin alle Beherbergungsbetriebe verpflichtet – auch die nichtgewerblichen unter 10 Betten**. Zahlreiche touristische Orte haben zudem die Meldepflicht an die kommunale Kurtaxsatzung gekoppelt und so ist die Gastanmeldung für viele Kommunen mit der existentiellen Kurtaxe verknüpft. **Weite Teile des Dokumentes richten sich daher an Tourismusorganisa-tionen, in denen die Kurtaxe von Bedeutung ist.**

## 2. Das neue Bundesmeldegesetz: Änderungen ab 1.11. 2015

### Die essentiellen Änderungen:

- a) Die bisherigen Landesmeldegesetze gehen im angepassten Bundesmeldegesetz auf.
- b) Die Meldegesetze werden dadurch **verpflichtend vereinheitlicht**.
- c) Die für die Touristik relevanten Passagen betreffen insbesondere den **§ 29** „Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten“ und **§ 30** „Besondere Melde-scheine für Beherbergungsstätten“.
- d) **Der Passus, dass der Meldeschein handschriftlich ausgefüllt werden muss, ist gestrichen. Allerdings besteht weiterhin die Verpflichtung, dass der Mel-deschein vom Gast handschriftlich zu unterschreiben ist.**
- e) Die vom Gastgeber zu erfassenden Daten des Gastes sind einheitlich festge-schrieben, so wird zum Beispiel die Erfassung der **Ausweisnummer von aus-ländischen Gästen** generell vorgeschrieben.
- f) Angehörige müssen künftig nicht mehr namentlich erfasst werden.
- g) Festgeschrieben ist nun einheitlich auch, dass die Meldescheine beim Vermieter 1 Jahr lang aufzubewahren sind und spätestens nach 3 weiteren Monaten ver-nichtet werden müssen.

### Das bleibt gleich:

- a) Die **Pflicht zur Anmeldung der Gäste besteht für alle Beherbergungsbetrie-be**; eine Unterscheidung ob Kurort oder nicht oder nach Betriebsgröße wird nicht vorgenommen.
- b) Die Daten, die über die Meldepflicht erhoben werden, dürfen auch in Zukunft von den kommunalen Tourismusorganisationen **nicht für Marketingzwecke** wie Mai-lings genutzt werden.
- c) Die Löschung der Daten ist nach einer **Aufbewahrungsfrist** (1 Jahr) weiterhin erforderlich (Stammgastehrungen der Kurverwaltung auf Basis der Meldescheine sind nicht zulässig).

### 3. Generelle Auswirkungen der Gesetzesnovellierung in Bezug auf Meldeprozesse und Systeme

Gemeinden oder andere touristische Organisationen, **die diese übernachtungsabhängige Kurtaxe nicht erheben**, sind von den Änderungen im Meldegesetz in der Regel nicht tangiert.

Das bislang gesetzlich vorgeschriebene „handschriftliche Ausfüllen“ des Meldescheins ist nicht mehr zwingend erforderlich. Es **genügt die handschriftliche Unterschrift des Gastes, wodurch** elektronische Erfassungssysteme nun rechtskonform ausgebaut werden. Dies ist **für Orte, die eine Kurtaxe erheben, entscheidend**. Vielfach haben sich dort bereits EDV-gestützte, zumeist **onlinebasierte Meldescheinsysteme** etabliert.

In den Systemen sind künftig für ausländische Gäste **Felder für die Erfassung der Staatsangehörigkeit und der Ausweisnummer erforderlich**.

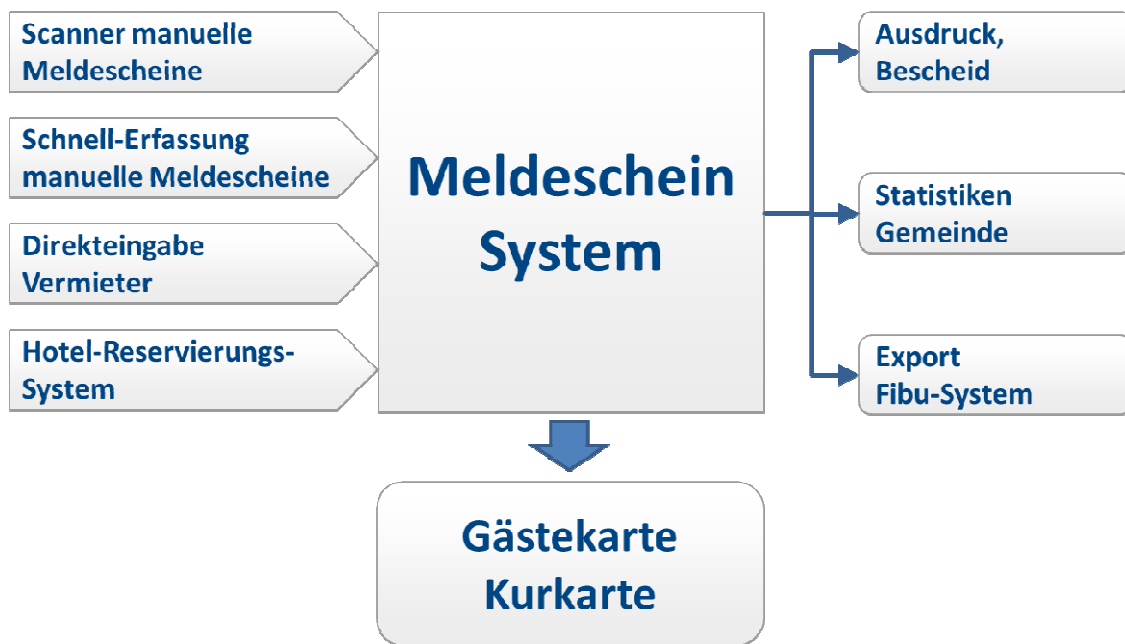
Auch künftig muss in den Systemen die Möglichkeit bestehen, dass der Gast den ausgedruckten **Meldeschein handschriftlich unterzeichnen** kann.

### 4. Ablauf elektronischer Meldeschein in Verbindung mit der Kurtaxe und Kurkarten

#### **Ablaufprozess elektronischer Meldescheinsysteme:**

1. Beherbergungsbetrieb loggt sich in Internetmaske ein
2. Erfassung der Gastdaten (gegebenenfalls Datenübernahme aus hauseigenem Beherbergungsbetriebs-System)
3. Gegenprüfung der Daten und gegebenenfalls Anpassung für die Kurbeitragsfassung (ortsspezifische Kurtaxtarife)
4. Speicherung des Meldescheins (=Datenübermittlung an Hintergrundsystem für den Zugriff durch die Kurverwaltung)
5. Produktion der Kurkarte und des Meldescheins aus dem System
6. Unterschrift des Gastes
7. Inkasso des Kurbeitrages vom Gast durch Gastgeber (oder Kurverwaltung)
8. Aushändigung der Kurkarte
9. Abrechnungsläufe zwischen Kurverwaltung und Gastgeber
10. Gegebenenfalls Übergabe in FiBu (Kämmerei)

## Systemdarstellung:



## 5. Verweis auf relevante Dokumente

**Dokumente**, die in den Kommunen in Zusammenhang mit dem Meldegesetz und einem Meldescheinsystem erforderlich beziehungsweise empfohlen sind:

- Kommunale Kurtaxsatzungen (mit Verweis auf Meldegesetz)
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem jeweiligen Dienstleister im Meldescheinsystem
- Sicherheits- und Datenschutzkonzepte der Systeme
- Fachformulare für den Meldeschein zum manuellen Ausfüllen
- Fachformulare für den elektronischen Meldeschein (sofern System vorhanden)
- Dringend empfohlen zudem: Eine **Verfahrensbeschreibung und Erläuterung, zu welchem Zweck die Daten des Gastes** erhoben und wie und von wem sie weitergenutzt werden (Datenschutz)

## 6. Best Practice Beispiel Meldeschein und Kurkarte – Schwarzwald-KONUS

Als ein herausragendes Projekt sei das Modell KONUS im Schwarzwald angeführt.

Die **KONUS-Gästekarte** gilt als **ÖPNV-Ticket** im gesamten Schwarzwald. Angemeldete Gäste erhalten dort für die Dauer des Aufenthaltes freie Fahrt in den Bussen und Bahnen. (Siehe auch <http://www.schwarzwald-tourismus.info/service/konus2>).



In Verbindung mit KONUS kommen neben dem Meldegesetz eigenständige AGB (beispielsweise des ÖPNV) oder auch die Vorgaben zur Meldung in der jeweiligen kommunalen Kurbeitragssatzung zum Tragen.

Zahlreiche Orte im Schwarzwald haben zwischenzeitig bereits mit der **Umstellung auf elektronische Systeme zur Ausgabe der KONUS-Gästekarte** begonnen.

### Der KONUS-Ablauf:

1. Ort entscheidet sich zur Teilnahme an KONUS (Konditionen: Ort zahlt für jede Übernachtung - egal ob gewerblich oder nichtgewerblich - 0,36 € an die Schwarzwald Tourismus GmbH, kurz STG).
2. In der Regel wird dieser Betrag über die Kurtaxe erhoben.
3. Viele Orte haben ihre Kurtaxe mit der KONUS-Einführung um diesen Betrag erhöht.
4. Genehmigung für überörtliche Verwendung der Kurtaxe im Rahmen der Gemeinde-Abgabeordnung.
5. Gast wird beim Vermieter manuell oder elektronisch angemeldet (Meldegesetz)
6. Gast zahlt Kurtaxe wie bisher.
7. Jeder Gast erhält eine Kurkarte und kann für die Zeit seines Aufenthaltes alle im KONUS-Verbund angeschlossenen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.
8. Achtung: Abweichung vom neuen Meldegesetz, auch Mitreisende müssen namentlich gemeldet werden, da der KONUS-Fahrschein namentlich ausgestellt sein muss.
9. Am Tag der Abreise verfällt der Fahrschein.
10. Auf Basis der Gastzahlen führt der Ort 0,36 € je Übernachtung an die STG ab (vierteljährlicher Abschlag, einmalige Jahresabrechnung).
11. STG rechnet mit den ÖPNV-Verbänden ab.